



BmU - der Fraktionsvorsitzende
Bernhard Osterwind
Bergstr. 13, 40699 Erkrath
Tel.: 02104/46506
e-mail: bmu@bmu-erkrath.de
www.bmu-erkrath.de
www.facebook.com/bmu.erkrath
www.erkrath-spart.de

01.01.2024

Landeskartellbehörde
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Per Mail an juliane.ader@mwise.nrw.de und gabriele.krater@mwide.nrw.de
Aktenzeichen 77-04 E (16/20) Ihr Schreiben vom 4.1.2023

Sehr geehrte Frau Krater,

in oben genanntem Schreiben kündigen Sie an, dass E.ON in der Abrechnung 2022 den Umfang der **Erstattungsleistung** „bezogen auf den konkreten Haushalt“ **darlegen** wird.

Mit Jahresbeginn 2024 stelle ich fest:

1. Ein großer Teil der Kunden hat gar keine Abrechnung 2022 und damit auch keine Erstattungsleistung bekommen. Letztere wäre eigentlich im September 2023 „fällig“ gewesen.
2. In keinem der mir bekannten Fälle erfolgte auch nur der Versuch einer „Darlegung“, wie die Erstattungsleistung berechnet wurde.

Letzteres wäre aber notwendig, denn die Preisminderung entspricht nicht dem im Schreiben angegebenen Betrag (je nach Kategorie unterschiedlich, Differenz ca. 20%) und ist selbst in Kenntnis des Vergleiches anhand der konkreten Abrechnungen nicht nachvollziehbar.

Ungefähr ermitteln kann man, dass die Erstattung auf die verbrauchten Wärmemengen 2022 berechnet wurden (nicht aber auf die Erstattungsjahre, was viel einfacher gewesen wäre).

Die 2022 verbrauchten Mengen weichen aber gegenüber den Erstattungsjahren 2017 (Jahresdurchschnittstemperatur 9,6 Grad, 2018 (10,5 Grad), 2019 (10,2 Grad) wegen des

- a) veränderten Verbraucherverhaltens (ca. 10 % im deutschlandweiten Durchschnitt, der Versorger könnte diese Zahl genauer angeben.)

b) des ebenfalls überdurchschnittlich warmen Jahres 2022 (10,5 Grad)

sicher deutlich nach **unten** (zu Gunsten von E.ON also) ab.

Bitte mahnen Sie bei E.ON eine haushaltsscharfe verständliche Abrechnung , wie angekündigt, an.

Darin sollte auch erläutert werden:

1. Warum wurde nicht einfach konkret auf Basis der seit langer Zeit bekannten Verbräuche 2017-2019 abgerechnet?
2. Überzahlt haben ja die Kunden 2017-2019. Bei Kundenwechsel steht die Erstattung den Kunden aus 2017 bis 2019 zu, nicht aber den Eigentümern 2024. Die Kunden 2017-2019 wurden über den Erstattungsanspruch ja bisher gar nicht informiert, können ihn also nicht geltend machen.
3. Wie der Inflationsausgleich gerechnet wurde?

Unabhängig davon:

Nach wie vor scheint sich E.ON der z.T. schon vor Jahren beantragten Senkung der Anschlusswerte im Geschosswohnungsbau bei mehreren Verträgen (ca. 20 – 30 % aller Verträge) schlicht zu verweigern. Für den einzelnen Kunden ist eine rechtliche Durchsetzung ihres Anspruches unverhältnismäßig. Auch hier nutzen E.ON wie sein Nachfolger, die SWE ihre marktbeherrschende Stellung aus.

Trotz mehrerer Überprüfungsverfahren (Verbraucherzentrale und Bundeskartellamt) zur Preissteigerungsformel berufen sich die SWE ausdrücklich auf „quasi einen Persilschein“ der Landeskartellbehörde, die angeblich mitgeteilt hat, dass die Preissteigerungsformeln der SWE und vormals E.ON völlig in Ordnung sind und man sich deshalb autorisiert fühlt, die Formeln bis zum Wechsel der Energieerzeugung auf regenerative Energien so zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Osterwind